



öffentlich

Betreff:

Löschung der Leninstatue aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 16.06.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
05.07.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich erneut bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass die Potsdamer Leninstatue aus der Denkmalliste des Landes gelöscht wird, da die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 gibt § 28 vor:

„Die Eintragungen sind innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes um die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Angaben zu ergänzen.“ Diese Ergänzung ist bisher unterblieben. Damit ist die Frist dafür ist laut BbgSchG seit 13 Jahren abgelaufen.

Laut Antwort auf die Kleine Anfrage 12/SVV/0891 vom 02.01.2013 hat der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen mehrmals mündlich und auch schriftlich gegenüber dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege (BLDAM) angeregt, die Statue aus der Denkmalliste gem. §3 Abs. 2 BdgDSchG zu löschen, da die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind.

Die Wiederaufstellung der Leninstatue wurde mehrfach, zuletzt am 3.5.2017 (DS: 17/SVV/0379) von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.

Im Übrigen besagt eine Auskunft des Landeskonservators, (siehe Begründung der DS 06/SVV/0113), dass die Leninstatue nicht mehr an ihrem alten Platz zurückkehren muss, da das Gesamtdenkmal „Russisches Offizierskasino“ in seinem ursprünglichen Sinn nicht mehr besteht.